



GEFAHRGUT-CONTAINER

**Wiederkehrende Inspektionen
an Großpackmitteln (IBC)**





ANERKENNUNG NR. BAM 15050895

als Inspektionsstelle für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC)

1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- 1.2 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB- vom 01. Juni 2015 (VkB1. 2015, S. 402)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist"
- 1.4 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite (<http://www.bam.de/ggrs.htm>)
- 1.5 Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM (BAMKostO)

2. Inspektionsstelle

Hiermit wird

die Inspektionsstelle: **BAUER GmbH**
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung **11A, 21A, 31A, 31H, 31HH, 31HA**

INHALT



- Rechtliche Grundlagen
- Welche Großpackmittel müssen geprüft werden?
- Wann und wie oft muss geprüft werden?
- Wer darf prüfen?
- Wie wird was geprüft?
- Dokumentation
- Kontakt

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Übersicht



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ADR (Accord europeee relatif au transport des marchandises Dangereux par Route)• GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt) | <ul style="list-style-type: none">1.2.1. Begriffsbestimmungen6.5.4.4.1 a- (Inspektionsstelle I)6.5.4.4.1 b- (Inspektionsstelle II)6.5.4.4.2- Dichtheitsprüfung und 6.5.6.76.5.4.5- Inspektion nach Reparatur |
| <ul style="list-style-type: none">• BAM-GGR 002 Revision 6
Gefahrgutregeln Erstmalige und wiederkehrende Prüfung sowie die Inspektion von Großpackmitteln | <ul style="list-style-type: none">Festlegungen der BAM als zuständige Behörde über die Durchführung der Prüfung |

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Regelmäßige Wartung eines IBC



1.2.1

Regelmäßige Wartung eines starren Großpackmittel (IBC): Die Ausführung regelmäßiger Arbeiten an metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC wie

- a) Reinigung
- b) Entfernen und Wiederanbringen oder Ersetzen der Verschlüsse des Packmittelkörpers (einschließlich der damit verbundenen Dichtungen) oder der Bedienungsausrüstung entsprechend den ursprünglichen Spezifikationen des Herstellers, vorausgesetzt, die Dichtheit des IBC wird überprüft; oder
- c) Wiederherstellen der baulichen Ausrüstung, die nicht direkt die Funktion hat, ein gefährliches Gut einzuschließen oder einen Entleerungsdruck aufrechtzuerhalten, um eine Übereinstimmung mit der geprüften Bauart herzustellen (z.B. Richten der Stützfüße oder der Hebeeinrichtungen), vorausgesetzt, die Behältnisfunktion des IBC wird nicht beeinträchtigt.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Repariertes Großpackmittel



1.2.1

Ein metallener IBC, ein starrer Kunststoff-IBC oder ein Kombinations-IBC, der wegen eines Stoßes oder eines anderen Grundes (z.B. Korrosion, Versprödung oder andere Anzeichen einer gegenüber der geprüften Bauart verminderten Festigkeit) so wiederhergestellt wurde, dass er wieder der geprüften Bauart entspricht und in der Lage ist, den Bauartprüfungen standzuhalten. Für Zwecke des ADR gilt das Ersetzen des starren Innenbehälters eines Kombinations-IBC durch einen der ursprünglichen Bauart desselben Herstellers entsprechenden Behälter als Reparatur. Dieser Begriff schließt jedoch nicht die regelmäßige Wartung eines starren IBC ein. Der Packmittelkörper eines starren Kunststoff-IBC und der Innenbehälter eines Kombinations-IBC sind nicht reparabel. Flexible IBC sind, sofern dies nicht von der zuständigen Behörde zugelassen ist, nicht reparabel.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Wiederaufgearbeitetes Großpackmittel (IBC)

1.2.1

Ein metallener IBC, ein starrer Kunststoff-IBC oder ein Kombinations-IBC:

- a) Der sich, ausgehend von einem den Vorschriften nicht entsprechenden Typ, aus der Fertigung eines den Vorschriften entsprechenden UN-Typs ergibt oder
- b) Der sich aus der Umwandlung eines den Vorschriften entsprechenden UN-Typs in einen anderen, den Vorschriften entsprechenden Typ ergibt.

Wiederaufgearbeitete IBC unterliegen denselben Vorschriften des ADR wie ein neuer IBC desselben Typs (siehe auch Definition der Bauart in Absatz 6.5.6.1.1).

6.5.6.1.1

Vor der Verwendung muss jede Bauart eines IBC die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben und von der zuständigen Behörde, welche die Zuteilung der Kennzeichnung bestätigt hat, zugelassen worden sein. Die Bauart eines IBC wird bestimmt durch die Ausführung, die Größe, den verwendeten Werkstoff und seine Dicke, die Herstellungsart und die Füll- und Entleerungseinrichtungen; sie kann aber auch verschiedene Oberflächenbehandlungen einschließen. Ebenfalls eingeschlossen sind IBC, die sich von der Bauart lediglich durch geringe äußere Abmessungen unterscheiden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



6.5.4.4.1

Alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC müssen einer die zuständige Behörde zufrieden stellenden Inspektion unterzogen werden:

- a) vor Inbetriebnahme (einschließlich nach Wiederaufarbeitung) und nach Abständen von nicht mehr als fünf Jahren im Hinblick auf:
 - (i) die Übereinstimmung mit dem Baumuster, einschließlich der Kennzeichnung;
 - (ii) den inneren und äußeren Zustand;
 - (iii) die einwandfreie Funktion der Bedienungsausrüstung.

Eine gegebenenfalls vorhandene Wärmeisolierung muss nur soweit entfernt werden, wie dies für eine einwandfreie Untersuchung des IBC-Packmittelkörpers erforderlich ist.

- b) In Zeitabständen von höchstens zweieinhalb Jahren im Hinblick auf:
 - (i) den äußeren Zustand;
 - (ii) die einwandfreie Funktion der Bedienungsausrüstung.

Eine gegebenenfalls vorhandene Wärmeisolierung muss nur soweit entfernt werden, wie dies für eine einwandfreie Untersuchung des IBC-Packmittelkörpers erforderlich ist.

Jeder IBC muss in jeder Hinsicht seinem Baumuster entsprechen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



6.5.4.4.2

Alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden, oder für flüssige Stoffe müssen einer geeigneten Dichtheitsprüfung, die mindestens ebenso wirksam ist wie in Absatz 6.5.6.7.3 beschriebene Prüfung unterzogen werden und in der Lage sein, das in Absatz 6.5.6.7.3 angegebene Prüfniveau zu erreichen:

- a) vor ihrer ersten Verwendung für die Beförderung;
- b) in Abständen von höchstens zweieinhalb Jahren.

Für diese Prüfung muss der IBC mit dem ersten Bodenverschluss ausgerüstet sein. Das Innengefäß eines Kombinations-IBC darf ohne die äußere Umhüllung geprüft werden, vorausgesetzt, die Prüfergebnisse werden nicht beeinträchtigt.

6.5.6.7.3

Prüfverfahren mit Prüfdruck

Die Prüfung muss mindestens 10 Minuten mit Luft mit einem Überdruck von mindestens 20 kPa (0,2 bar) durchgeführt werden. Die Luftdichtheit des IBC muss durch geeignete Methode bestimmt werden, wie z.B. Luftdruckdifferentialprüfung oder Eintauchen des IBC in Wasser oder bei metallenen IBC Überstreichen der Nähte und Verbindungen mit einer Seifenlösung. Im Fall des Eintauchens muss ein Korrekturfaktor für den hydrostatischen Druck angewendet werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Reparierte IBC

6.5.4.5.1

Ist ein IBC durch einen Stoß (z.B. bei einem Unfall) oder durch eine andere Ursache beschädigt worden, muss er repariert oder anderweitig instand gesetzt werden (siehe Begriffsbestimmung für <<regelmäßige Wartung eines IBC>> in Abschnitt 1.2.1), um dem Baumuster zu entsprechen. Beschädigte Packmittelkörper eines starren Kunststoff-IBC und und beschädigte Innengefäße eines Kombinations-IBC müssen ersetzt werden.

6.5.4.5.2

Zusätzlich zu den sonstigen Prüfungen und Inspektionen des ADR muss ein IBC, wenn er repariert worden ist, den vollständigen, in Unterabschnitt 6.5.4.4 vorgesehenen Prüfungen und Inspektionen unterzogen werden; die vorgeschriebenen Prüfberichte sind zu erstellen

6.5.4.5.3

Die Stelle, welche die Prüfungen und Inspektionen nach der Reparatur durchführt, muss den IBC in der Nähe der UN-Bauartkennzeichnung des Herstellers mit folgenden dauerhaften Angaben kennzeichnen:

- a) Staat, in dem die Prüfungen und Inspektionen durchgeführt wurden;
- b) Name oder zugelassenes Zeichen der Stelle, welche die Prüfungen und Inspektionen durchgeführt hat, und
- c) Datum (Monat, Jahr) der Prüfungen und Inspektionen.

6.5.4.5.4

Für gemäß Absatz 6.5.4.5.2 durchgeführte Prüfungen und Inspektionen kann angenommen werden, dass sie den Vorschriften der alle zweieinhalb und alle fünf Jahre durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



BAM-GGR 002 Revision 6

Erstmalige und wiederkehrende Prüfung sowie Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

A.1. Festlegungen

A.1.1 Prüfungen

Die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code können durch die nach A.1.4.1 anerkannte Inspektionsstelle I unter Beachtung dieser BAM GGR 002 durchgeführt werden.

Die Prüfung von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 b ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code können auch durch die nach A.1.4. anerkannten Inspektionsstellen II unter Beachtung dieser BAM GGR 002 durchgeführt werden.

Welche Großpackmittel müssen geprüft werden?



Alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC müssen einer die zuständige Behörde zufriedenstellenden Inspektion unterzogen werden:

Prüfungsabstände



Inspektionsstelle II	Im Abstand von höchstens zweieinhalb Jahren
Inspektionsstelle I	In Abständen von nicht mehr als fünf Jahren
Inspektionsstelle I	Nach einer Reparatur

Wer darf prüfen?



A.1. Festlegungen

A.1.1 Prüfungen

Die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 ADR/RID/IMDG-Code können durch die nach A.1.4.1 anerkannte Inspektionsstelle I unter Beachtung dieser BAM GGR 002 durchgeführt werden.

Die Prüfung von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 b ADR/RID bzw. 6.5.4.4.2 (b) IMDG-Code können auch durch die nach A.1.4. anerkannten Inspektionsstellen II unter Beachtung dieser BAM GGR 002 durchgeführt werden.

Wie wird was geprüft?



Inspektion nach höchstens zweieinhalb Jahren
(Inspektionsstelle II)

- Sichtprüfung außen
- Prüfung der Bedienungsausrüstung (Dichtungen, Verschlüsse ...)
- Zus. Prüfung bei IBC für Flüssigkeiten (Code 31...)
Dichtheitsprüfung mit 0,2 bar

Inspektion nach nicht mehr als fünf Jahre
(Inspektionsstelle I)

- Übereinstimmung mit dem Baumuster und der Kennzeichnung
- Sichtprüfung außen
- Sichtprüfung innen
- Prüfung der Bedienungsausrüstung
- Dichtheitsprüfung bei Flüssigkeit IBC

Inspektion nach Reparatur
(Inspektionsstelle I)

- Übereinstimmung mit dem Baumuster und der Kennzeichnung
- Sichtprüfung außen
- Sichtprüfung innen
- Prüfung der Bedienungsausrüstung
- Dichtheitsprüfung bei Flüssigkeit IBC

Ergebnisse der Inspektionen



<p>Inspektion nach höchstens zweieinhalb Jahren (Inspektionsstelle II)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht mit Unterschrift des Prüfers (vom Eigentümer mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren)• Kennzeichnung auf dem Typenschild Monat/Jahr und Prüfstempel
<p>Inspektion nach nicht mehr als fünf Jahren (Inspektionsstelle I)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht mit Unterschrift des Prüfers (vom Eigentümer mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren)• Kennzeichnung auf dem Typenschild Monat/Jahr und Prüfstempel
<p>Inspektion nach Reparatur (Inspektionsstelle I)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Prüfbericht mit Unterschrift des Prüfers (vom Eigentümer mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren)• Kennzeichnung auf dem Typenschild Monat/Jahr und Prüfstempel und Zeichen des Staates



BAUER GmbH

Inspektionsstellenleiter
Uwe Gehrt
Eichendorffstr. 62
46354 Südlohn
Germany

Tel.: +49 2862 709 - 0
Fax: +49 2862 709 - 155
info@bauer-suedlohn.de

www.bauer-suedlohn.de
www.geotainer.com

